

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandverhütungsschau
der Stadt Niederkassel
vom 25. April 2024

Satzung und Änderungen

Satzung vom 25.04.2024, in Kraft: 01.05.2024

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 26 und 52 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886/SGV.NRW.213), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.6.2021 (GV.NRW. S. 762), sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in Nordrhein-Westfalen vom 25.4.2023 (GV.NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 25. April 2024 die folgende Satzung beschlossen.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird die männliche Schreibweise benutzt, es sind jedoch stets alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts gemeint.

§ 1
Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um vorbeugend zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine wiederkehrende Prüfung vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau) nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gem. Buchstabe a),
 - c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/ Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist oder behördlich angeordnet wurde.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung bemessen. ²Fahrtkosten werden besonders berechnet.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 festgelegten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 4

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) ¹Die Brandverhütungsschau ist je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte oder Einrichtungen in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. ²Für Versammlungs- und Verkaufsstätten im Sinne der Sonderbauverordnung, die der Wiederkehrenden Prüfung gem. PrüfVO NRW durch das Bauordnungsamt unterliegen beträgt der Zeitabstand drei Jahre. ³Bei allen anderen

Objekten, die der wiederkehrenden Prüfung gem. PrüfVO NRW unterliegen, beträgt der Zeitabstand maximal sechs Jahre. ⁴Um Kontinuität für die Prüfobjekte zu gewährleisten, werden die Prüffristen der Brandverhütungsschau an die der wiederkehrenden Prüfung angepasst.

- (2) ¹Objekte, die aufgrund ihrer vorhandenen Bausubstanz oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein erhöhtes Gefährdungspotenzial aufweisen, können auch kürzere Fristen für die Brandverhütungsschau erforderlich werden. ²Festlegungen hierüber trifft die Brandschutzdienststelle/Fachdienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5

Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. ²Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:

- a) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder nicht ein Dritter die Leistung unmittelbar veranlasst hat;
- b) Einrichtungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen;
- c) Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, wenn die Leistung für Objekte erbracht wurde, die unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dienen.

§ 7

Fälligkeit

¹Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. ²Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. ³Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§8

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Niederkassel vom 04.07.2002 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Niederkassel

Anlage 2: Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach § 3 Abs. 12 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Niederkassel

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkassel, den 03.05.2024

Matthias
Bürgermeister

Großgarten

Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Niederkassel

1.	Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt je angefangene Viertelstunde	23,75 Euro
2.	Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene Viertelstunde	23,75 Euro
3.	Fahrkostenpauschale	15,00 Euro
4.	Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c)) Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1, 2 und 3.	

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Niederkassel in Anlehnung an AGBF Bund und BHKG NRW

Ziffer	Objektart	Fristen in Jahren
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen	3
1.3	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.4	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.5	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.6	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.7	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
2.5	Campingplätze nach CWVO	6
3	Versamlungsobjekte – Versamlungsstätten nach SBauVO	
3.1	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben nach SBauVO	3
3.2	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst, nach SBauVO	3

3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen/Szenenflächen/Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
3.4	fliegende Bauten / Veranstaltungsstätten / Zelte	3
3.5	Gaststätten mit und ohne gaststättenrechtliche Erlaubnis	6
3.6	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen, nach SBauVO	3

4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3

5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6

6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	Verkaufsstätten < 700 qm Verkaufsfläche	3
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	6

7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche	3
7.2	Büro- und Verwaltungsgebäude > 200qm Geschossfläche	6

8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6

9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Mittelgaragen von 100 bis 1.000 qm	6

10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Bearbeitung, Dienstleistung, Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
10.5	Tankstellen und Selbstverbraucher-Tankanlagen	6
10.6	Sonstige Gewerbeobjekte / Anlagen	*

11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders schützenswerte Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Wohngebäude mittlerer Höhe der Gebäudeklassen 4 und 5	6
11.5	Hotel- und Gaststättenschiffe	3
11.6	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	3
11.7	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	3
11.8	Sonstige kritische Infrastrukturen*	*
11.9	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*
11.10	Hallenbad	3

* Einstufung des Objekts und der Frist der Brandverhütungsschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle/Fachdienststelle